

SATZUNG (Neufassung)

A) Name, Sitz, Aufgaben und Verbandszugehörigkeit des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des heimatlichen Brauchtums e.V., auch genannt Karnevalsgesellschaft "Für uns Pänz" Seelscheid. Er hat seinen Sitz in Seelscheid, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter Nr. 691 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1) Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, durch Pflege des kulturellen und historischen heimatlichen Brauchtums, insbesondere der rheinischen Karnevalsbräuche, die Lebensfreude, Achtung und Würde der einzelnen Mitglieder zu fördern. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen über heimatliches Brauchtum, Pflege der Mundart, Förderung von Dorfplätzen, Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Pflege der Freundschaft, Geselligkeit und des heimischen Karnevals, dessen Verbreitung und eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

2) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit er nicht im Rahmen der Vorschriften der §§ 65, 67a und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstands- und Senatsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann das erforderliche Helpspersonal eingestellt werden. Es dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen für die Erledigung der Geschäfte gewährt werden.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., in der Föderation Europäischer Narren e.V. und im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. Der Verein selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Bundes Deutscher Karnevalisten e.V. unterworfen.

B) Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen

1) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit und den Veranstaltungen des Vereins beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Ein Übertritt zu den inaktiven Mitgliedern ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

3) Inaktive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht an der Vereinsarbeit beteiligen, aber den satzungsmäßigen Zweck des Vereins in materieller oder ideeller Art unterstützen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht

5) Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben vom vollendeten 16. Lebensjahr an volles Stimm- und Wahlrecht. Die Jugendlichen verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins zur Förderung des heimatlichen Brauchtums e.V. und einer Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist. Das gleiche gilt für eine Änderung der Jugendordnung.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen Monatsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden Einspruch erheben.

Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so entscheidet endgültig über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist ohne Begründung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese schriftliche Erklärung muss 1 Monat vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein.

- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,

 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie wegen sonstigem vereinschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem betroffenen Mitglied unter Gewährung einer Frist von mindestens 2 Wochen die Möglichkeit zu geben, sich zu den in Betracht kommenden Ausschlussgründen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingegangen sein.

In einer mündlichen Verhandlung vor der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig.

Vorstands- und Senatsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen. Fällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.), in dem der Ausschluss bzw. Austritt wirksam wird, an die Vereinskasse zu zahlen.

Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren ist stets ausgeschlossen. Das in Besitz oder Gewahrsam des Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Beiträge, Umlagen

- 1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- 2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

3) Zur Deckung von außergewöhnlichen Ausgaben kann die Erhebung von Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4) Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlass- bzw. Stundungsantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

§ 8

Sonstige Mitgliedsrechte und -pflichten

1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

3) Die Mitglieder des Vereins sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

C) Organe des Vereins und Senat

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung insbesondere vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vereinsvorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
7. die Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss von der Mitgliedschaft
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Aufstellung oder Änderung von Ordnungen und über die Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt, und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Maßgebend ist der Tag des Postaufgabestempels.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
- b) Erstattung des Kassenberichtes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- h) Verschiedenes.

2) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen. Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben worden ist, beraten. Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

5) Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, kann die Abstimmung ebenfalls offen erfolgen. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder haben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (Vereinsminderheit) dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Präsidenten der Brauchtumsveranstaltungen,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem Pressesprecher,
- h) den Leitern der Tanzgruppen (geborene Vorstandsmitglieder),
- i) den Kassierern,
- j) den Zugleitern (geborene Vorstandsmitglieder),
- k) dem Jugendvertreter ,
- l) bis zu 4 weiteren Beisitzern.

2) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Geschäftsführer und der Präsident der Brauchtumsveranstaltungen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB ist der Geschäftsführer gemeinsam mit jeweils dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Präsidenten der Brauchtumsveranstaltungen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung hat gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen zu erfolgen.

3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister und der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Präsidenten der Brauchtumsveranstaltungen.

Alle anderen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 15

Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder

1) Der Vorstand leitet den Verein; er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele und hat dazu alle notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- c) die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins;
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

2) Der **1. Vorsitzende** ist der Repräsentant des Vereins und der Sprecher des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, mindestens aber alle 6 Wochen. In allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt er den Vorsitz und wacht über deren geschäftsordnungsmäßigen Ablauf.

Er schafft ein gutes Einvernehmen bei der Vereinsarbeit und koordiniert die einzelnen Funktionen innerhalb des Vorstandes in allen zentralen Angelegenheiten. Weiterhin sorgt er für die satzungsgemäße Wahrnehmung der den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben.

3) Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit nach besten Kräften und tritt in dessen Rechte und Pflichten ein, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

4) Der **Schatzmeister** ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Beschaffung der für den Verein benötigten Mittel aus allen amtlichen und privaten Quellen sowie die Vereinnahmung der allgemeinen Mitgliedsbeiträge.

Er erstellt die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und legt diese dem Vorstand vor. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er einen entsprechenden Rechenschaftsbericht.

Im Einzelnen obliegt ihm die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen einschließlich Übernahme und Kontrolle der Abrechnungen einzelner Gruppen und einzelner Veranstaltungen.

Er berichtet dem Vorstand mindestens vierteljährlich über die Finanzlage des Vereins. Alle Einzahlungen nimmt er gegen seine alleinige Quittung vor. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern die Haushaltsordnung nichts anderes zulässt.

5) Der **Präsident der Brauchtumsveranstaltungen** ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Brauchtumsveranstaltungen. Er ist berechtigt, entsprechende Verhandlungen mit Agenturen oder Einzelpersonen für Auftritte in Veranstaltungen des Vereins zu führen und die entsprechenden Verträge vorzubereiten. Der endgültige Abschluß dieser Verträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

6) Der **Geschäftsführer** ist zuständig für alle verwaltungsmäßigen Geschäfte des Vereins in seiner Gesamtheit. Bei ihm ist die Geschäftsstelle und er ist verantwortlich für den Schriftverkehr nach außen. Weiterhin ist er zuständig für Fragen der Geschäftsordnung und zentralen Organisation.

7) Der **Schriftführer** führt das Protokoll bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Weiterhin ist er für die Führung und Pflege der Mitgliederkartei verantwortlich.

8) Der **Pressesprecher** verfasst im Auftrag des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter die zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilungen des Vereins und leitet sie an die für die Veröffentlichung geeigneten Organe weiter.

9) Der **Jugendvertreter** vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder durch Telefax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und dem Präsidenten der Brauchtumsveranstaltungen, und sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam zu unterschreiben.

§ 16 Senat

1) Aufgabe des Senates des Vereins ist es, den Verein ideell und materiell zu fördern und die Interessen des heimatlichen Brauchtums in der Öffentlichkeit aktiv zu vertreten sowie den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.

2) Die Senatoren werden grundsätzlich vom Vorstand des Vereins berufen. Die berufenen Senatoren bilden die Senatsversammlung, die aus ihrer Mitte einen Senatspräsidenten als Sprecher der Senatsversammlung wählt. Soweit erforderlich, gibt sich die Senatsversammlung eine eigene Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit. Erfolgt dies nicht, sind die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung des Gesamtvereins entsprechend anzuwenden. Für neu zu berufende Senatoren hat die Senatsversammlung ein Vorschlagsrecht, dem der Vorstand nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachkommen muss.

Will der Vorstand seinerseits neue Senatoren berufen, die nicht von der Senatsversammlung vorgeschlagen sind, bedarf diese Berufung der Zustimmung der Senatsversammlung. Die Senatsversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

D) Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Haftung

1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die der Verein eingegangen ist, haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Vereins.

Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen des Vorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

Im Innenverhältnis haftet der Verein für Rechtsverbindlichkeiten eines satzungsmäßig berufenen Vertreters nur, wenn der geschäftsführende Vorstand vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes schriftlich zugestimmt hat.

2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Finanzordnung und Rechnungsprüfung

1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden insbesondere durch die gern. § 7 beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

Über die Einnahmen und Ausgaben ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung ordnungsgemäß Buch zu führen. Einzelheiten werden durch eine Haushaltsordnung geregelt, die der geschäftsführende Vorstand aufstellt und der Gesamtvorstand beschließt.

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3) Zwei Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen.

Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Rechnungsprüfern unterzeichnet wird.

Wesentliche Beanstandungen müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitteilen.

Der Prüfungsbericht wird von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung erstattet.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören; Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Satzungsänderung

1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

3) Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit einer Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. HGB) richten.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des heimatlichen Brauchtums und der Heimatgeschichte verwenden muss.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung in ihrer vorstehenden geänderten Fassung tritt in Kraft mit der Eintragung im Vereinsregister.

Neunkirchen-Seelscheid, den 15.10.2003 (Eintragung ins VR)